

Neufassung

Satzung

1. Tanzsportclub Oschatz e.V.

Version 1_16.09.2023

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

1. Tanzsportclub Oschatz e.V.

(2) Der Verein ist beim Registergericht Leipzig unter der Registernummer VR 6112 eingetragen.

(3) Er hat seinen Sitz in Oschatz.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der 1. Tanzsportclub Oschatz e. V. ist eine Vereinigung von Amateur- und Breitensportlern.

(3) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Amateur- und Breitensports für alle Altersstufen.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb;
- b) die Ausübung und Förderung der Sportart Tanzen in ihren vielfältigen Bereichen;
- c) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Soweit der Antragsteller minderjährig ist, bedarf es zur Aufnahme im Verein der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will und an der Förderung des Tanzsports interessiert ist. Für die Aufnahme von passiven Mitgliedern gelten die gleichen Regelungen wie zur Aufnahme von aktiven Mitgliedern.
- (4) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem Vorstand des Vereins einzureichen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) freiwilligen Austritt;
 - b) Ableben;
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch Willenserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Monatsbeiträge zu zahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung verstößt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben.

- (3) Der Ausschließungsbeschluss mit den Gründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig durch einfachen Beschluss. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Mitglieder – Rechte und Pflichten

§ 5a für aktive Mitglieder:

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a) zur Teilnahme an den Trainingseinheiten;
- b) zur Teilnahme an Trainingslagern;
- c) bei entsprechendem Leistungsstand der Amateurtanzsportler zur Teilnahme an Tanzturnieren (die Einschätzung erfolgt durch den/die Trainer/in);
- d) zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft erfordert:

- a) den regelmäßigen Besuch der Trainingsstunden;
- b) Trainingsfleiß, Ausdauer und Disziplin während des Trainings;
- c) den Verein bei Wettkämpfen und Schautanzveranstaltungen für Amateurtanzsportler, mit bestmöglichen Leistungen zu vertreten.

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a) zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge am 03. oder 15. jeden Monats;
- b) zur Einhaltung der Satzung;
- c) den Verein in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten.

§ 5b für passive Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a) zur Teilnahme an Veranstaltungen, die durch den Verein angeboten werden.

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a) den Verein in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten;
- b) zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge am 03. oder 15. jeden Monats;
- c) zur Einhaltung der Satzung.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr, die in der Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- (3) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (4) Für die Beitragszahlung minderjähriger Mitglieder, haften die gesetzlichen Vertreter.

- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (6) Die Beitragszahlungen und Beitragseinzüge erfolgen zum 03. oder 15. des laufenden Monats ausschließlich im SEPA Lastschriftverfahren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Mindestens einmal im Jahr hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Schatzmeisters;
 - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 - (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post-, E-Mail oder andere elektronische Adresse gerichtet ist.
 - (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
 - (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform bekannt gegeben.
 - (6) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

- (8) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (10)Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (11)Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (12)Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf Geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (13)Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener und einzelner Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann besondere Aufgaben an seine Vereinsmitglieder delegieren und Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Das berufene Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
- (9) Weiterhin kann der Vorstand zur Vereinsarbeit innerhalb der Wahlperiode weitere kommissarische Vorstandsmitglieder berufen, die ebenso bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt bleiben.
- (10)Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer

Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese haben über die Buch- und Kontoführung einen schriftlichen Prüfungsbericht anzufertigen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, Redaktionsklausel

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der oben angegebenen Mehrheit von 4/5 beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 14 Liquidatoren und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.
Diese sind zu je einem Drittel:
- a) Jugendfeuerwehr 04758 Oschatz,
 - b) Lebenshilfe Oschatz, Striesaer Weg 4, 04758 Oschatz, sowie
 - c) Kinderheim Borna, Str. der Jugend 11, 04758 Liebschützberg OT Borna.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.09.2023 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
